



Aufgrund des § 14 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch -BauN- in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung -GO- erläßt die Gemeinde Haidhof folgende

Satzung

zur Erweiterung für die Grenzen für in Zusammenhang bebauten Ortsteil Haid -Innenbereichsplanung-

§ 1
Abgrenzung

(1) Die Abgrenzung des Innenbereichs erfolgt:

- in Norden durch FlNr. 1960 und 1961 durch eine gedachte Linie ca. 25 m parallel zu Fl.Nr. 1496
- in Westen durch Fl.Nr. 2057 (Gemeindeverbindungsstraße)
- im Süden durch FlNr. 1960/Teilfläche
- in Osten durch FlNr. 1960

(2) Der Innenbereich werden die Grundstücke mit folgenden Flurnummern zugeordnet:

1960 Teilfläche, 1961 Teilfläche und 1980 Teilfläche

§ 2
Festlegungen und Hinweise

(1) Festlegungen:

- In dem Gebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Handwerksbetriebe in Sinne von § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuch -BauN- zulässig. Abwärtswahlweise können Gebäude und bauliche Anlagen in Sinne von § 5 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden. Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 WZ, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO max. 3 WZ. Nicht zugelassen werden Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen.
- Maß der baulichen Nutzung / Bauweise:
 - Bauweise: E + D
 - Grundflächenzahl: 0,40
 - Geschichtenzahl: 0,50
 - Dachform: Satteldach, Dachneigung 26 - 30°
 - max. Dachhöhe an der Traufseite: 4,40 m
 - Firstrichtung: wahlweise
- Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.

5. Die Dachdeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen (i.d.R. bei Ortsteilen mit überliegendem oder bedecktem Gelände).

6. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.

7. Im Ortsbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung zu achten.

8. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.

9. Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere:

Bäume:	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Betula pendula	Bänneiche
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Fraxinus excelsior	Eiche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus robur	Stieleiche
	Sorbus alba	Vogelbeere
	Tilia cordata	Mistelwinde

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hazel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fraxinus ssp.	Fraxinus
Salix caprea	Schwärze
Salix purpurea	Pappulrösche

10. Im Sichtbereich dürfen keine Bepflanzungen oder bauliche Anlagen vorgesehen werden (auch Parkpflanz) die höher als 0,40 m werden können oder sind.

(2) Hinweise:

- Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Geräuschimmissionen im üblichen landwirtschaftlichen Umfang gerechnet werden.
- Nachdem die Stromanschlüsse der neuen Wohngebäude durch Erdkabel erfolgen, sind Kabelschleppungen vorzusehen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haidhof, 21. Okt. 1993

Koch
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Innenbereichsplanung "HAID II"

Der Gemeinderat Haidhof hat am 08.07.1993 für den Gebiet "Haid II" eine Innenbereichsplanung beschlossen. Diese Satzung ist vom Landrat im Hinblick auf die Gemeindeordnung -GO- genehmigt worden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

22. Oktober 1993 bis 22. November 1993

Im Rahmen, Hauptamt 18, 84333 Haidhof, 21.6. während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ein und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauZB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuch keine Zurückweisung eines Beteiligungsplans unzulässig, wenn sie im Falle einer Verletzung des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauZB bei Bekanntmachung des Beteiligungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden und, oder im Falle von Abwägungsgründen nicht unzulässig geltend gemacht werden können. Die Bekanntmachung des Beteiligungsplans gegenüber der Gemeinde erfolgt gemäß § 215 Abs. 2 BauZB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauZB über die Prozesskostenhilfe durch diesen Beteiligungsplan für Einzelpersonen in einer höherwertigen und Angelegenheiten

Haidhof, 21.10.1993
Gemeinderat
Koch
1. Bürgermeister

In die Amtsblätter
eingelegt am: 22.10.1993
abgenommen am: 21.11.1993